

Ausfertigung



Eingegangen

19 MRZ 2013

BEPI ULETILOVIC  
RECHTSANWALT

# Amtsgericht Wedding Im Namen des Volkes

## Schlussurteil

Geschäftsnummer: 10 C 88/12

verkündet am : 08.03.2013

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Kläger,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,  
Wulffstraße 14, 12165 Berlin,-

hat das Amtsgericht Wedding, Zivilprozessabteilung 10, in Berlin-Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.03.2013 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

### f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz von 100,- € seit dem 15.02.2012 bis zum 13.05.2012 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

ZP 450

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gem. § 313a Abs.1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist hinsichtlich der geltend gemachten Rechtshängigkeitszinsen auf die anerkannten Teil der Klageforderung gem. §§ 291, 288 Abs.1 BGB begründet.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Dem Kläger steht die geltend gemachte Vergütung gem. § 611 Abs.1 BGB für die Monate November 2011 bis Februar 2012 nicht zu, weil der Vertrag über die Teilnahme an den vom Kläger angebotenen Tanzstunden durch die Kündigung der Beklagten vom 21.9.2011 zum 31.10.2011 beendet wurde.

Denn die Kündigungsregelung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klägers ist gem. § 307 Abs. 1 S.1 BGB unwirksam. Der Kläger hat allerdings substantiiert dargetan, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. § 305 Abs.2 Nr.1 BGB in den Vertrag mit der Beklagten einbezogen wurden, weil sie bei Abschluss des Vertrages mit der Beklagten in seinen Räumen unmittelbar an der Anmeldung deutlich sichtbar und lesbar ausgehängt waren. Auf sie wurde in der von der Beklagten unterschriebenen Vertragsurkunde auch ausdrücklich hingewiesen. Diesem Vortrag ist die Beklagte nicht ausreichend entgegen getreten.

Die Kündigungsregelung benachteiligt den Kunden unangemessen, weil in ihr die Vereinbarung von einer gegenüber der gesetzlichen Regelung gem. § 621 Nr.3 BGB eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten kombiniert ist mit einer Vorfälligkeitsklausel, wonach im Falle einer Kündigung „der gesamte Betrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit sofort fällig“ werden soll. Der Kunde muss also im Falle einer ordentlichen Kündigung die ansonsten monatlich zu leistenden Zahlungen in einem Betrag leisten, was bei einer frühzeitig erfolgten Kündigung nahezu einen halben Jahresbeitrag ausmachen kann. Diese Regelung ist deshalb zum einen dazu geeignet, den Kunden von einer zur Wahrung der Kündigungsfrist frühzeitig erklärten Kündigung abzuhalten, ohne dass es hierfür ein schützenswertes Interesse des Klägers gäbe. Zum anderen wird dem Kunden im Falle einer Kündigung eine ihn gegenüber der vertragliche vereinbarten Zahlungsweise schlechter stellenden Zahlungsweise konfrontiert, was mit der gesetzlichen Regelung im Fall einer ordentlichen Kündigung nicht im Einklang steht und wofür ebenfalls kein schützenswertes Interesse des Klägers besteht.

Die Vorfälligkeitsklausel steht auch in untrennbarem Zusammenhang mit den zuvor geregelten Kündigungsfristen und Laufzeiten, so dass auch nicht eine isolierte Unwirksamkeit allein der Vorfälligkeitsklausel eintritt. Die Unwirksamkeit der Klausel tritt gem. § 307 Abs.1 S.1 BGB unabhängig davon ein, ob sie der Beklagten bekannt war oder ob ihre Kündigungserklärung durch diese beeinflusst war.

Es kann deshalb dahinstehen, ob die Vertragsklausel bezüglich der Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen auch gem. § 307 Abs.1 S.2 BGB unwirksam ist, weil sie nicht klar und verständlich ist. Denn es ist nicht eindeutig aus der Klausel zu ersehen, für welchen Zeitraum sich die Vertrag jeweils automatisch verlängern sollen. Denn es heißt nur „Der Vertrag verlängert sich stillschweigend, wenn nicht gekündigt wird.“ Eine bestimmte Verlängerungsdauer wird jedoch nicht angegeben.

Mangels Wirksamkeit der vereinbarten Vertragslaufzeit i. V. m. der entsprechenden Kündigungsmöglichkeit, bleibt es gem. § 306 Abs.2 BGB bei der gesetzlichen Regelung. Die Kündigung vom 21.9.2011 führte deshalb gem. § 621 Nr.3 BGB zu einer Vertragsbeendigung zum 31.10.2011.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs.1, 708 Nr.11, 713 ZPO.

■  
Ausgefertigt

■  
Justizbeschäftigte

